



## Gewässerordnung

- **Schonzeiten gelten nur für Zander und Hecht.**
- Das Senken ist erst 14 Tage vor Ablauf der Schonzeit erlaubt.
- **Fangbeschränkung für die Teiche :**  
2 Edelfische pro Tag. Aber nur einen Hecht mit einem anderen Edelfisch.
- **Für Fließgewässer nur ein Hecht.**  
Zander ohne Beschränkung.
- In den Teichen darf ab 01.06. eines jeden Jahres mit Blinker und Kunstköder auf Raubfisch geangelt werden.
- Kopfruten sind nicht erlaubt.
- Senken und Anfüttern, auch Voranfüttern ist in den **Teichen nicht erlaubt.**
- **Massige Fische** dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden, Brassen dürfen nicht zurückgesetzt werden, wenn sie eine Länge von 20 cm überschritten haben.
- Laichtrchtige Edelfische, insbesondere Karpfen, sind immer im Sinne einer weidgerechten Fischereiausübung ausnahmslos ins Gewässer zurückzusetzen.
- Von Brücken der Martin-Pauls-Straße, Sielstraße, Bundesstraße 212 und den Eisenbahnbrücken ist das Angeln und Senken nicht gestattet.
- Beim Senken ist darauf zu achten, dass keine gefangenen Fische und Krebse vor Ort liegen bleiben.
- Jeder ist verpflichtet, sich mit der Satzung der Fischerei- und Gewässerordnung vertraut zu machen.
- Änderungen werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

### Für alle Gewässer gilt:

- Alle Gewässer sind im Eigentum des Entwässerungsverbandes Butjadingen. Ausgenommen sind die Gewässerbereiche 50 m vor und hinter den Schöpfwerken und des Abbehauser - Dückers. In diesen Bereichen ist es untersagt, die Schöpfwerke zu betreten.
- Das Betreten der Schöpfwerke ist nur zum Zwecke der Überwegung gestattet. Das Betätigen der Schotten und Verlaate ist strengstens untersagt.

### Zugelassene Fanggeräte:

- **Senioren :**In allen **Fließgewässern**, mit Vollendung des 18. Lebensjahr 5 Handangeln mit je 1 Haken. **Jugendliche** 3 Ruten.  
Eine Köderfischsenke 1 m x 1 m. In den **Teichen** 3 Ruten.
- Zugelassene Wasserfahrzeuge: keine

➤ **Mindestmaße (in Teichen / Fließgewässern):**

Aale 45 cm / 45 cm, Barsche 15 cm / 15 cm, Brassen 20 cm / 20 cm,  
Hechte 60 cm / 60 cm, Karpfen 45 cm / 45 cm, Rotaugen /  
Rotfedern 20 cm / 20 cm, Schleie 30 cm / 30 cm, Zander 55 cm / 45 cm

**Für alle hier nicht aufgeführten Fische gelten die gesetzlichen Mindestmaße.**

**Schonzeiten:**

**Für Teiche:** 01. Januar bis zum 31. Mai

**Für Fließgewässer:**

Hecht	01. Februar bis zum 30. April
Zander	15. März bis zum 30. April

Allgemein: Bei Benutzung einer Fliegen- Spinnrute, oder der Senke, darf keine weitere Angelrute eingesetzt werden.

**Besondere Auflagen:**

**Angelverbote für Jugendliche:**

➤ Gate Teiche und Modellboothafen

Während der Schonzeiten darf weder mit Fisch, noch mit Kunstköder auf Raubfisch geangelt werden! In den Teichen sind das Anfüttern und das Betreten, auch mit Wathose, verboten!

➤ **Weitere Infos: [www.butjadinger-fischereiverein.de](http://www.butjadinger-fischereiverein.de)**